

II-2145 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XI. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

Himmelpfortgasse 4-8

Postfach 2

Wien 8. Jänner 1969

Zl. 3937-Pr.2/1968

973 /A.B.

A-1015

ZU 954 /J.

Präs. am 9. Jan. 1969

An die
Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
W i e n 1.

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten Ing. Scheibengraf und Genossen vom 13. November 1968, Nr. 954/J, betr. Einnahmenschätzungen im Budgetentwurf 1969, beehre ich mich mitzuteilen, daß sich die präliminierten Ansätze leider nicht "berechnen" lassen, sondern auf Grund von Unterlagen, die größtenteils auch auf Schätzungen basieren, geschätzt werden müssen. Diese Schätzungen können kaum jemals auf feststehende Größen aufbauen, die eine mathematisch einwandfreie Berechnung zulassen, sondern werden durch verschiedene Unsicherheitsfaktoren (z.B. wirtschaftliche Entwicklung einschließlich Lohnbewegung und deren Auswirkungen auf die Gewinne, Veränderungen im Import- und Exportvolumen sowie die erwarteten Auswirkungen gesetzlicher Maßnahmen) oft entscheidend beeinflußt. Aufgabe des verantwortungsbewußten Schätzers ist es, aus den hier nach vertretbaren oder noch möglichen Werten den Wert zu fixieren, der nach seinen Erwägungen die größte Wahrscheinlichkeit der Richtigkeit für sich hat.

Es darf darauf hingewiesen werden, daß die im Zeitpunkt der Budgeterstellung (ungefähr Mitte des dem Budgetjahr vorangehenden Jahres) bestehenden Prognosen für die wirtschaftliche Entwicklung des laufenden Jahres und insbesondere des kommenden Budgetjahres sowohl hinsichtlich des Prozentsatzes der Steigerungsrate des Bruttonationalproduktes als auch hinsichtlich dessen Zusammensetzung erfahrungsgemäß in der Folge noch erheblichen Veränderungen unterliegen. Dies gilt insbesondere in Zeiten einer uneinheitlichen oder schwankenden Konjunktorentwicklung.

Analog hiezu ergeben sich die gleichen Schwierigkeiten bei der Schätzung des voraussichtlichen Aufkommens der einzelnen Budgetansätze des laufenden Jahres, die als Basis für die weitere Entwicklung der einzelnen Abgaben im kommenden Jahr dienen sollen.

Selbst bei den veranlagten Gewinnsteuern (Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer), die zum großen Teil auf dem Gewinn von Jahren beruhen, deren wirtschaftliche Entwicklung schon feststeht, läßt sich eine Relation zur wirtschaftlichen Entwicklung nicht herstellen, weil durch Nachholungen aus früheren Jahren (Betriebsprüfungen) sowie durch Erledigung von Rechtsmitteln und damit im Zusammenhang stehende Zahlungserleichterungen der im Budget auszuweisende Erfolg in einem Ausmaß beeinflusst wird, die jede "Berechnung" illusorisch macht.

Die Fragebeantwortung muß sich daher auf die Darstellung der Entwicklung der Ansätze für 1969 aus dem geschätzten voraussichtlichen Erfolg 1968 unter Berücksichtigung der auf Grund gesetzlicher Maßnahmen erwarteten Mehr- oder Mindereinnahmen beschränken.

Im Einzelnen wird hiezu ausgeführt:

Ansatz 2/52004 Veranlagte Einkommensteuer

Nach Überwindung der Konjunkturabschwächung des Jahres 1967 und der bereits zu Jahresbeginn 1968 erkennbaren verstärkten Wirtschaftsbelebung ist für 1968 mit größeren Gewinnen als 1967 zu rechnen, welche im Zuge der Veranlagung zu Mehreinnahmen führen werden. Da außerdem infolge zunehmender Liquidität der Steuerpflichtigen eine raschere Realisierung von Nachforderungen auf Grund von Betriebsprüfungen erwartet werden kann, erschiene ohne Berücksichtigung der durch Gesetzesänderungen bedingten Mindereinnahmen für 1969 eine Steigerung von 11%, d.s. 781 Mio.S gegenüber dem mit 7,1 Mrd.S erwarteten voraussichtlichen Erfolg 1968 vertretbar.

Auf Grund der Einkommensteuernovelle 1966 sind jedoch folgende Mindereinnahmen zu berücksichtigen:

Mindereinnahme durch Bildung einer Investitionsrücklage.....	etwa 200 Mio.S
" auf Grund nicht entnommener Gewinne "	70 Mio.S
" Auswirkung der Wertpapierbegünstigung	" 5 Mio.S

Von den Mindereinnahmen auf Grund des Einkommensteuergesetzes 1967 werden bedingt durch den Veranlagungsrythmus auf 1969 etwa 500 Mio.S entfallen. Summe der Mindereinnahmen etwa 775 Mio.S.

- 3 -

Da die voraussichtliche Steigerung und die zu berücksichtigenden Mindereinnahmen einander ungefähr die Waage halten, kann für 1969 mit einem gleichhohen Aufkommen wie 1968, nämlich 7,1 Mrd.S gerechnet werden.

Ansatz 2/52014 Lohnsteuer

Bei der Veranschlagung der Lohnsteuer wurde eine weitgehende Ausschöpfung der Arbeitskraftreserven durch Vollbeschäftigung und ein durchschnittliches Ansteigen der Löhne unterstellt. Gegenüber 1968 wurde daher mit einer Ausweitung der Lohnsumme um etwa 7,5% gerechnet.

Bei einem voraussichtlichen Lohnsteueraufkommen 1968 von 7,100 Mio.S ist für 1969, da erfahrungsgemäß der Steigerungssatz des Steueraufkommens etwa das Doppelte des Steigerungssatzes des Lohnvolumens beträgt, eine Zunahme von etwa 15% oder 1.100 Mio.S zu erwarten. Dies ergibt somit für 1969 voraussichtliche Lohnsteuereinnahmen von 8,200 Mio.S.

Ansatz 2/52024 Kapitalertragsteuer

Die Veranschlagung berücksichtigt eine weitere Zunahme der Gewinnausschüttungen, insbesondere durch die Begünstigung der ausgeschütteten Gewinne durch das Körperschaftsteuergesetz 1966 und somit Mehreinnahmen von etwa 10 Mio.S gegenüber dem voraussichtlichen Aufkommen 1968 (110 Mio.S).

Ansatz 2/52034 Körperschaftsteuer

Der voraussichtliche Erfolg 1968 bei der Körperschaftsteuer ist mit etwa 2,200 Mio.S gegenüber dem Erfolg 1967 überdurchschnittlich stark abgefallen, sodaß für 1969 gegenüber 1968 wieder mit einer stärkeren Zuwachsrate (13%) gerechnet werden kann. Dies würde ein Aufkommen 1969 von 2.486 Mio.S bedeuten. Die Ausfälle auf Grund der Wachstumsgesetze betragen etwa 300 Mio.S, sodaß mit einem Aufkommen 1969 von 2.184 Mio. oder rund 2.200 Mio.S gerechnet werden kann.

Ansatz 2/52044, 2/52054
Gewerbsteuer und Bundesgewerbsteuer

Bei der Gewerbsteuer und Bundesgewerbsteuer wurde ein voraussichtlicher Erfolg 1968 von 4.680 Mio.S unterstellt. Die erwartete Steigerung (rd. 6,5%), das sind 320 Mio.S, liegt bedingt durch den linearen Steuertarif unter jener der Einkommen- und Körperschaftsteuer. Die auf Grund der sogenannten Wachstumsgesetze zu erwartenden Mindereinnahmen wurden mit 140 Mio.S berücksichtigt. Die Gewerbsteuer und Bundesgewerbsteuer wurde daher mit 4.840 Mio.S angesetzt.

Ansatz 2/52064 Vermögensteuern

a) Vermögensteuer

Der im Bundesvoranschlag 1968 vorgesehene Ansatz von 900 Mio.S wird voraussichtlich erreicht. Im Jahre 1969 werden den auf Grund steigender Betriebsvermögen zu erwartenden Mehreinnahmen von etwa 60 Mio.S (+ 6,5%) Ausfälle von etwa 40 Mio.S auf Grund der Änderung des Vermögensteuergesetzes gegenüberstehen.

Dies ergibt somit ein voraussichtliches Aufkommen 1969 an Vermögensteuer von 920 Mio.S.

b) Sonderabgabe vom Vermögen

Die Sonderabgabe vom Vermögen beträgt 50 v.H. des voraussichtlichen Aufkommens der Vermögensteuer 1969, d.s. 460 Mio.S.

Ansatz 2/52074 Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

Der voraussichtliche Erfolg für 1968 wird dem Ansatz im Bundesvoranschlag entsprechen und somit 170 Mio.S betragen. Auf Grund der mit Bundesgesetz BGBl.Nr.159/68 erfolgten Erhöhung des Hebesatzes auf 345% des Grundsteuermeßbetrages ist für 1969 mit einem Aufkommen von etwa 175 Mio.S zu rechnen.

Ansatz 2/52084 Aufsichtsratsabgabe

Bei der Veranschlagung für 1969 mit 36 Mio.S wurde angenommen, daß der Trend der letzten Jahre weiter anhält. Gegenüber dem voraussichtlichen Erfolg 1968 von rd. 33 Mio.S beträgt die Zunahme rd.9%.

- 5 -

Ansatz 2/52094 Sonderabgabe vom Einkommen

Diese Sonderabgabe beträgt gemäß dem Bundesgesetz BGBl.Nr. 302/68 10% der Steuern vom Einkommen; die Summe der Steuern vom Einkommen ist für 1969 mit 17.620 Mio.S veranschlagt - 10% sind also 1.762 Mio.S. Hiezu kommen noch etwa 10 Mio.S von dem im Bundesgesetz BGBl.Nr.304/68 genannten Personenkreis, dies ergibt somit einen voraussichtlichen Jahreserfolg von 1.772 Mio.S, von dem allerdings im Jahre 1969 nur 11 Monate kassenwirksam zur Verfügung stehen. Dies entspricht einem voraussichtlichen Erfolg von 1.610 Mio.S.

Ansatz 2/52120 Beitrag vom Einkommen

Der Beitrag vom Einkommen beträgt 18% der Steuern vom Einkommen, welche zusammen im Bundesvoranschlag 1969 mit 17.620 Mio.S veranschlagt sind.

18% betragen somit 3.171,6 Mio.S, von denen

3 Teile, d.s.	528,6 Mio.S für den Familienlastenausgleich,
13,5 " , d.s.	2.378,7 Mio.S für Wohnbauzwecke und
1,5 " , d.s.	264,3 Mio.S für die Wasserwirtschaft

zur Verfügung stehen.

Ansatz 2/52140 Wohnbauförderungsbeitrag

Die Veranschlagung berücksichtigt eine weitere Zunahme des Lohnvolumens analog der Lohnsteuer. Die Steigerungs- bzw. Zuwachsrate ist jedoch - bedingt durch die Höchstbeitragsgrenze, welche sich nach jener der Krankenversicherung nach dem ASVG richtet - sehr schwer abzuschätzen. Sie wurde für 1969 mit rd.6% (rd.40 Mio.S) gegenüber dem voraussichtlichen Erfolg 1968 im Zeitpunkt der Veranschlagung (rd. 690 Mio.S) angenommen.

Von den veranschlagten 730 Mio.S sind 90 v.H. für Wohnbauzwecke, also 657 Mio.S und 10 v.H. für Zwecke der Wasserwirtschaft, d.s. 73 Mio.S, vorgesehen.

Ansatz 2/52160 Beiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz

Auf Grund der derzeitigen Gesetzeslage ist mit einem annähernd gleichhohen Aufkommen wie in den abgelaufenen Jahren zu rechnen.

Im Zeitpunkt der Veranschlagung wurde mit einem voraussichtlichen Aufkommen 1968 in Höhe von etwa 45 Mio.S gerechnet.

Ansatz 2/52180 Kunstförderungsbeitrag

Für 1969 wurden 2,1 Mio. Inhaber einer unbefristeten Rundfunk-Hauptbewilligung angenommen; da pro Bewilligung S 20.- einmal jährlich zu entrichten sind, wurden im Bundesvoranschlag 1969 Bruttoeinnahmen aus dem Kunstförderungsbeitrag in Höhe von 42 Mio.S veranschlagt.

Ansatz 2/52190 Beitrag für den Katastrophenfonds

Der Beitrag für den Katastrophenfonds beträgt 3% der Summe der Steuern vom Einkommen, der Vermögensteuer und des vollen Betrages der Entschädigung des Personenkreises im Sinne des § 3 Abs.1 Ziff.9 und 11 des Einkommensteuergesetzes 1967.

Summe der Steuern vom Einkommen	17,620 Mio.S
Vermögensteuer	920 Mio.S
Entschädigung gem. § 3 Abs.1 Ziff.9 und 11 des ESt 1967	<u>100 Mio.S</u>
	18,640 Mio.S

hievon 3% = 559,2 oder rd. 560 Mio.S.

Ansatz 2/52204 Umsatzsteuer

Der voraussichtliche Erfolg 1968 wird gegenüber dem Erfolg 1967 eine Zuwachsrate von etwa 15% aufweisen. Diese Steigerung ist neben einer Konsumausweitung auf verschiedene abgabenrechtliche Maßnahmen zurückzuführen. Im Jahre 1969 stützt sich die Zuwachsrate fast ausschließlich nur noch auf die mengen- und wertmäßige Umsatzausweitung. Diese wurde mit 6% unterstellt. Es ergibt sich daher bei einem voraussichtlichen Erfolg

von etwa	11,750 Mio.S
und einer Zuwachsrate 6%	+ <u>705 Mio.S</u>
	12,455 Mio.S,
	d.s. rd. 12,450 Mio.S.

Ansatz 2/52214 Bundeszuschlag zur Umsatzsteuer

Der Bundeszuschlag zur Umsatzsteuer beträgt 50 v.H. der Umsatzsteuer und somit für 1969 6.225 Mio.S.

Ansatz 2/52224 Sonderabgabe von alkoholischen Getränken

Ausgehend von statistischen Unterlagen des Jahres 1967

- 7 -

wurde für das Jahr 1969 ein Jahreskonsum an alkoholischen Getränken von rund 10.700 Mio.S ermittelt, von dem rund 3000 Mio.S für verschiedenen steuerfreien Verkauf bzw. erst in einem späteren Zeitpunkt im Wege der Veranlagung steuerlich erfaßbare Umsätze in Abzug gebracht wurden, so daß als geschätzte Bemessungsgrundlage rund 7.700 Mio.S anzunehmen wären. Dies würde einen Abgabenertrag von 770 Mio.S ergeben. Da erfahrungsgemäß bei Neueinführung einer Abgabe in einem gewissen Umfang Vorratskäufe getätigt werden bzw. bei den alkoholischen Getränken für einen gewissen Zeitraum zumindest ein Ausweichen zum Konsum alkoholfreier Getränke stattfinden wird, wurden nur 720 Mio.S veranschlagt.

Ansatz 2/52234 Sonderabgabe von Kraftfahrzeugen

Auf Grund der Einfuhrstatistik 1967 wurde für 1969 eine Berechnungsgrundlage von 5.000 bis 5.500 Mio.S ermittelt. Die Spanne von 500 Mio.S ergibt sich aus der Tatsache, daß die möglichen Ausfälle infolge der bis zur Einführung der Abgabe vorweggenommenen Autokäufe sowie die durch die Einführung dieser Abgabe ausgelöste Kaufunlust im ersten Erhebungsjahr kaum abschätzbar sind. Das Aufkommen aus den Zulassungen aus der nicht ins Gewicht fallenden Inlandsproduktion wurde außer Ansatz gelassen, da es durch die Ausfälle auf Grund der steuerfreien Zulassungen kompensiert wird.

Die Sonderabgabe wurde mit 540 Mio.S veranschlagt.

Ansatz 2/52304 Zölle

Bei den Zöllen wurde ein voraussichtliches Aufkommen 1968 von 4800 Mio.S geschätzt. Für 1969 wird auf Grund einer weiteren gesamteuropäischen Wirtschaftsbelebung eine wert- und mengenmäßige Ausweitung des Einfuhrvolumens erwartet. Die daraus resultierenden Mehreinnahmen wurden mit etwa 5% oder 250 Mio.S angenommen.

Die Ausfälle auf Grund der sogenannten Kennedy-Runde, verschiedener gesetzlicher Maßnahmen mit prohibitivem Charakter und die aufkommensmindernde Auswirkung der Zunahme von Einfuhren aus dem EFTA-Raum wurden mit rund 100 Mio.S berücksichtigt; dies ergibt eine Veranschlagung für 1969 von 4950 Mio S.

Ansatz 2/52310 Lizenzabgabe

Auf Grund einer geschätzten voraussichtlichen Einfuhr bestimmter eiweißhaltiger Futtermittel war im Zeitpunkt der Budgeterstellung mit dem veranschlagten Aufkommen von 40 Mio. S für das Jahr 1969 zu rechnen.

Ansatz 2/52324, 2/52334, 2/52344Abschöpfungsbetrag nach dem Zuckergesetz, Abschöpfungsbetrag und Ausgleichsabgabe gemäß Stärkegesetz und Ausgleichsabgabe nach dem Ausgleichsabgabegesetz

Die auf Grund des Zuckergesetzes (BGBl.Nr. 217/1967), Stärkegesetzes (BGBl.Nr.218/1967) und Ausgleichsabgabegesetzes (BGBl.Nr.219/1967) anlässlich der Einfuhr gewisser Waren zur Einhebung gelangenden Abgaben treten an die Stelle der nach Maßgabe der zolltarifarisches Bestimmungen vorgesehenen allgemein oder vertragsmäßig zu erhebenden Einfuhrzölle.

Bei den ersten beiden Abgaben überwiegt, wie die geringen Erfolge im Zeitraum der Veranschlagung zeigen, die prohibitive Wirkung, weshalb sie im BVA auch nur mit je 1 Mio.S in Ansatz gebracht wurden.

Die Ausgleichsabgabe nach dem Ausgleichsabgabegesetz wurde für 1969 in der Höhe des für 1968 zu erwartenden Erfolges mit 70 Mio.S angesetzt.

Ansatz 2/52354 Abgabe gemäß Antidumpinggesetz

Diese Abgabe wurde mit einem Verrechnungsansatz von 1 Mio.S gleich dem voraussichtlichen Aufkommen 1968 angesetzt.

Ansatz 2/52404 Tabaksteuer

Die voraussichtliche Tabaksteuerabfuhr 1968 wurde mit etwa 3400 Mio.S angenommen. Für 1969 betragen die zu erwartenden Mehreinnahmen etwa 200 Mio.S, die sich zur Hälfte aus der erwarteten Konsumausweitung bzw. der Tabaksteuererhöhung gemäß BGBl.Nr. 302/1968 zusammensetzen.

Ansatz 2/52414 und 2/52424 Biersteuer und Weinststeuer

Bei diesen Angaben wurde keine Änderung gegenüber den Einnahmeerfolgen 1968 angenommen.

Ansatz 2/52434, 2/52440 Mineralölsteuer und Bundesmineralölsteuer

Bei der Veranschlagung der Mineralöl- und Bundesmineral-

ölsteuer wurden unter Berücksichtigung der Ermäßigung für Heizöl ein voraussichtliches Gesamtaufkommen 1968 von 5140 Mio.S geschätzt. Bedingt durch die weitere Zunahme der Motorisierung wurde für 1969 eine Zuwachsrate von 8%, d.s. rund 410 Mio.S, geschätzt, so daß ein Gesamtaufkommen von 5.550 Mio.S zu erwarten ist.

Nach dem derzeitigen Aufteilungsverhältnis entfallen hievon rund 1000 Mio.S auf die Mineralölsteuer und rund 4550 Mio.S auf die Bundesmineralölsteuer.

Ansatz 2/52454, 2/52464, 2/52474, 2/52484
Branntweinaufschlag, Monopolausgleich (Branntwein), Monopol-
abgabe, Salz- und Schaumweinsteuer

Diese Abgaben wurden etwa in der Höhe des voraussichtlichen Erfolges 1968 veranschlagt.

Ansatz 2/52504 In Stempelmarken entrichtete Gebühren

Im Jahre 1968 ist mit einem voraussichtlichen Erfolg von etwa 780 Mio.S zu rechnen. Auf Grund der zu erwartenden günstigen Wirtschaftsverhältnisse wurden für 1969 820 Mio.S veranschlagt, wobei auch berücksichtigt wurde, daß sich aus den Erhöhungen der Gebühren (Bundesverwaltungsabgabenverordnung) noch Mehreinnahmen ergeben werden.

Ansatz 2/52514 Rechnungsstempel

Für die Veranschlagung des Rechnungsstempels sind die gleichen Faktoren maßgebend, wie sie der Veranschlagung der Umsatzsteuer unterstellt wurden.

Dem Aufteilungsschlüssel entsprechend, wurde er mit 32 Teilen der Umsatzsteuer veranschlagt.

Ansatz 2/52524 Übrige Gebühren

Dieser Ansatz wurde analog den in Stempelmarken zu entrichtenden Gebühren gegenüber dem voraussichtlichen Erfolg 1968 (220 Mio.S) erhöht und mit 240 Mio.S veranschlagt.

Ansatz 2/52604 Kapitalverkehrsteuern

Der voraussichtliche Erfolg 1968 wird etwa 140 Mio.S betragen. Der Zuwachs für 1969 wurde mit 15 Mio.S gleich hoch wie der Zuwachs, der für 1968 gegenüber dem BRA 1967 zu erwarten ist, angenommen. Unter Berücksichtigung von rund

20 Mio.S Mindereinnahmen auf Grund der sogenannten Wachstumsgesetze wurden daher für 1969 135 Mio.S veranschlagt.

Ansatz 2/52614 Erbschafts(Schenkungs)steuer

Bei dieser Abgabe wurden für 1968 Einnahmen von rund 270 Mio.S unterstellt und für 1969 auf Grund zunehmender Vermögenswerte Mehreinnahmen von 10%, also 27 Mio. angenommen. Nach Anrechnung des Ausfalles durch die Erbschafts(Schenkungs)steuergesetznovelle 1967 von etwa 87 Mio.S verbleiben für 1969 zu veranschlagende Einnahmen von rund 210 Mio.S.

Ansatz 2/52624 Erbschaftssteueräquivalent

Beim Erbschaftssteueräquivalent war im Zeitpunkt der Veranschlagung für 1968 mit einem voraussichtlichen Erfolg von rund 350 Mio.S zu rechnen. Ein etwa gleich hoher Zuwachs von 30 Mio.S, wie er gegenüber 1967 zu erwarten ist, wurde auch für 1969 angenommen und daher 380 Mio.S veranschlagt.

Ansatz 2/52634 Grunderwerbsteuer

Für 1968 wird ein voraussichtliches Aufkommen von 500 Mio.S erwartet. Der weiteren wirtschaftlichen Expansion und einem damit im Zusammenhang stehenden verstärkten Grundstücksverkehr wurde für 1969 mit einer Erhöhung des Ansatzes um 20 Mio.S Rechnung getragen.

Ansatz 2/52644 Versicherungssteuer

Bei der Veranschlagung der Versicherungssteuer für 1969 wurde auf eine weitere kontinuierliche Zunahme der Versicherungsfälle, vor allem auf dem Sektor der Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge, Bedacht genommen und eine Zuwachsrate von 60 Mio.S bei einem voraussichtlichen Erfolg 1968 in Höhe von 500 Mio.S angesetzt.

Ansatz 2/52654 Beförderungssteuer

Im Jahre 1968 wird mit einem Aufkommen von etwa 810 Mio.S gerechnet. Die Mehreinnahmen für 1969 wurden mit 350 Mio.S veranschlagt. Sie umfassen auf Grund des erwarteten weiteren Wirtschaftswachstums eine etwa 5%ige Erhöhung mit 40 Mio S und die mit Wirkung vom 1. Jänner 1969 in Kraft tretende Er-

höhung des Pauschales für den Werkverkehr mit 50 Mio.S sowie die Erhöhung durch die Beseitigung von Befreiungsbestimmungen im Beförderungssteuergesetz mit 250 Mio.S.

Es wurden daher im BVA 1969 1150 Mio.S veranschlagt.

Ansatz 2/52664 Kraftfahrzeugsteuer

Die Veranschlagung berücksichtigt eine weitere Zunahme der Motorisierung. Gegenüber einem voraussichtlichen Erfolg 1968 in Höhe von etwa 640 Mio.S wurden im BVA 1969 690 Mio.S veranschlagt. Der Zuwachs von 50 Mio.S kommt etwa dem des Vorjahres gleich.

Ansatz 2/52674 Spielbankabgabe

Da mit einer wesentlichen Änderung des Spielbankgeschäftes nicht zu rechnen ist, wurde diese mit 45 Mio.S, gleich hoch dem voraussichtlichen Erfolg 1968, angesetzt.

Ansatz 2/52680, 2/52684 Außenhandelsförderungsbeitrag

Diese Abgabe wurde bei einem voraussichtlichen Gesamterfolg 1968 in Höhe von etwa 290 Mio.S um 5 Mio.S höher, d.s. 295 Mio.S, veranschlagt.

Ansatz 2/52694 Bodenwertabgabe

Diese Abgabe wurde gleich hoch wie 1968 veranschlagt, da größere Abweichungen nicht zu erwarten sind.

Ansatz 2/52704 Nebenansprüche und Resteingänge weggefallener Abgaben

Die Nebenansprüche wurden entsprechend ihrer ständig steigenden Tendenz mit 260 Mio.S, also um 20 Mio.S höher als der erwartete Erfolg 1968 veranschlagt.

Titel 2/528 Ab Überweisungen

Die Überweisungen an Länder, Gemeinden und Fonds wurden, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, ermittelt.

Die Berechnungsgrundlagen hiezu sind in den Erläuternden Bemerkungen des Bundesfinanzgesetzes 1969, Seite 188 ff., zu ersehen.

Der Bundesminister: